



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1849

CXXXI. Des Kurfürsten Joachim Stadt-Ordnung für Treuenbrietzen, vom 19. April 1525.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

CXXX. Vertrag zwischen dem Rath zu Treuenbrietzen und den Tuchmachern und Gewandschneidern daselbst, vom 5. April 1525.

Zu wizen, alz sich zwischen den Tuch und wullen Webern der grawen Gülde zu Treuenbrietzen eins, und den Gewandschneidern der schönen Gülde daselbst anders Theilz zweyer Häuser halb, so die Tuchmacher der grawen Gülde mit Befreyhung darinnen Tuchscheerer, wullen macher, füller und andere Notturfft zu aller Gewandmacher und Gewandschneider der grawen und schönen Gülde gehalten, irrung erwachsen, von welchen zweyen Häusern obgenant die Meister, so sie bewonet, der grawen Gülde jerlich drey Gulden Zinf als jedes Vierthel Jahr vier und zwentzig Merckische Gröschchen zu geben schuldigk gewesen und gemein Gewandschneidern der schönen Gülde Beschwerungk fergefallen, das sie mit nottürftiger Arbeit der Füller und Tuchscheerer in denselben zweyen Häusern nicht kennen gefertiget werden, hat der Durchlauchtigst hochgeborne Fürst und herr, Herr Joachim Marggraff zu Brandenburg etc., seine Rätthe, nemblich Dietrich Flanzz Hauptmann zu Trebbin und Hofmeister, auch Ern Sebastian Stublinger Doktor und Cantzler in der Stadt Treuenbrietzen verfertiget, derhalb beyde Parte zu hören und zu vortragen, Das gemelte hochgenants unfers gnädigsten Herrn Rätthe sambt dem Rath der Stadt Treuenbrietzen die berürte Parteyen folcher irrung verhöret und sie mit ihrer beyder guten Willen und Wizen in Gegenwart des Raths daselbst in der Güte endlich vertragen und entschieden haben, in massen wie hernach folget und also, daz die Tuchmacher der grawen Gülde die zwey Häuser, darinne sie die füller und Tuchscheerer vmb den Zinf wie obstehet bishero gehabt, dem Rathe der Stadt Brietzen freywillig abgetreten, übergeben und zugesteltt, damit ihres Gefallens zu thun und zu laszen und dieselben zu gebrauchen: Dagegen der Rath berürter Stadt Treuenbrietzen mit reiffem Rath wollbedächtlich angenommen, bewilliget zugesagt und sich verpflichtet den Tuchmachern der grawen Gülde vf Ostern in 1526 Jahre anzufangen, undt fürder alle Jahr jürlich vf Ostern drey Gulden von ihrem Rathshause zu geben und zu entrichten, damit die grawe Gülde ihren gewönlichen Zinf wie vormals gewislich haben und bekommen und Inen desselben einen besigelten Brief und Vorforung in acht Tagen den nechsten nach dato vsrichten und geben soll und soll der Rath zu gemeiner stadt Besten auch beyden der schönen und grawen Gülde notturft füller Tuchscheerer und was zu solchen ihrem handwergk und Nahrung dienstlich in der Stadt zu haben und zu bekommen, beschaffen und verordnen, dar durch sich kein Theil einicherley Beschwerung beklagen dörffe etc. Des zu Vhrkund haben wir Dittrich Flans Hauptmann und Sebastian Stublinger Cantzler alz geschigten unser jeglicher sein angeborn Pittcher an diesen Brieff der gezweyfacht, und dem Rath einer und beyden Gulden der andere überreicht ist, gedrugket, geschehen zu Treuenbrizen, mittwochs nach dem Sontag Judica, Anno der minder Zal im fünf und zwanzigsten.

CXXXI. Des Kurfürsten Joachim Stadt-Ordnung für Treuenbrietzen, vom 19. April 1525.

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg — Nachdem sich denn in etlichen Städten viel Empörung, Aufruhr und Widerwärtigkeit begeben und entsponnen, dadurch

böse Kunststücke vorkommen, und die Bürger zu Schade und Verderb kommen, dasselbe wir als der Landesfürst gemeinem Nutz zu gut folgende Ordnung gesetzt und gemacht haben, und thun das in Kraft und Macht dieses Briefes. Zum Ersten ordnen und setzen wir, dass nach altem Herkommen die volle Zahl des Rathes an Bürgermeister und Rathmännern alt und neu bei Euch soll gekoren und erhalten werden, die ein Jahr um das andre regiren, und wenn ein, zwei oder mehr Personen aus dem Rathe versterben, oder Alters halber sich abbitten, das alsdann wie gebräuchlich der regirende Rath andre fromme, verständige Bürger zu rechter Zeit erwählen, und in der Wahl solche Ordnung halten, dass Einer nach dem Andern seine Wahl thue, auf Pflicht und Eid, damit ein Jeglicher uns und derselben Stadt verwandt, und welcher die meisten Stimmen hat, dass der oder die in den Rath angenommen werden, auch dazu gewöhnliche Eide und Pflicht thun, Unser, Unserer Stadt und der Einwohner Best und Fruchtbare nach seiner höchsten Verständniß zu rathen, zu wissen und zu befördern, gehorsam, getreu und gewärtig zu sein, Frommen zu werben und Schaden zu verhüten, auch ihren Rathschlag nicht zu melden, sondern die Geheim der Stadt und des Rathes vertreulich bis seine Grube bei sich zu behalten und alles das zu thun, als einem frommen Mann gebühret, Dieselben Bürgermeister und Rathmänner alt und neu ein Jahr um das andre in unserer Stadt getreulich und mit Fleiß regiren sollen, wie sich gehöret und ihre Pflicht ausweist. So auch merklich Handel vorkommet, daran der Herrschaft oder der Stadt gelegen, soll der regirende Rath den alten Rath zu sich fordern, und ihren Rath hören und gebrauchen, wo es nicht die Nothdurft und Gelegenheit erfordert, alsdann soll der Rath die vier Alderleuth oder Güldenmeister von den vier Gewerken und vier von der Gemeine, die fromm und verständig sind, so von der Gemeine mit Willen des Rathes dazu sollen erkoren werden, so oft das noth ist, zu sich berufen, und ihren Rath auch hören und gebrauchen, damit allenthalben der Stadt Nutz und Bestes betrachtet und vorgenommen werde, doch sollen die vier Güldenmeister und vier von der Gemeine auch gleichmäßigen Eid und Pflicht thun wie die Rathmänner. Zum Andern, was unsere Stadt Treuenbrietzen Einkommen und Uebörung hat an Zinsen, Renten, Pachten, Schöffen, Zöllen, Waffern, Fischereien, Holzungen, Wischen, Ziegelscheunen, Stadtkeller und allen andern, dass solches der Stadt zu Nutz und Frommen gebraucht und angelegt, und nichts unnützlich verthan, verzehret und ausgegeben werde, noch jemand seinen eignen Nutzen darin suchen, sondern gemeiner Stadt zum Besten handeln, auch zu jeglicher Zeit der alte Rath dem neuen Rathe zur Zeit ihrer Versetzung alles Einnehmens und Ausgebens stückweise in Gegenwartigkeit der Verordneten, als der vier Güldenmeister und vier von der Gemeine, vollkommene Rechnung thun, und was sie an den Einwohnern schuldig bleiben, von Stund vergnügen und bezahlen, doch der Stadt keine Unkosten deshalb auflegen. Wenn sich aber der Rath versetzt, möget ihr des Rathes einen Tag zusammenkommen, essen und trinken. Zum Dritten, das der Rath den Stadt Keller mit frömbden Bier auch wein versorgen, angesehen das eine Landstrafze dadurch gehet, gemeiner Stadt zum Besten. Zum vierten, das der Rath den gemeinen Bürgern in ihren sachen gültliche Verhörung, guten Bescheid und antwort geben, zugleich und recht schützen und sehirnen also das nyemand vorgewaltiget werd, auch der Rath unter sich einrechtig sein und der Stadt sachen eindrechtiglich händeln, und der Bürger ihrer irrung und Gebrechen nach Billigkeit entscheiden und sich nicht parteyfch vermergken lassen, wedder umb Giff, gabe, freuntschaft noch feindschaft willen, sondern gleichen schutz halten, den armen als den reichen, sondern jederman widderfaren lassen soviel billig und recht ist. Desgleichen Richter und Schöppen ordentlich gericht halten und jederman unvorzögentlichs rechten uf sein ansuchen vorhelfen sollen, gewalt und Unthatt, todschlag und andrer gewaltig Uebung straffen und nyemand darmit vorfchonen umb keinerley giff, gabe, freuntschaft noch feindschaft bei unser ernsten und harten straffe. Zum fünften das werck

gemeine und alle einwoner unfer stadt Treuenbrizen dem Rath unferen wegen in allen billigen ziemlichen Sachen gehorsam sein, friede halten, nyemand gewalt thun noch an nyemanden sich vorgreifen, sondern an recht und billigkeit vor dem Rath oder Richter und Schöppen begnügen lassen. Auch keine Vorsamlung noch Gespräch hinter und wieder den Raht machen, sondern was sie Gebrechen von der gemeine an den Rahte dragen laszen und sie auch der Rath geduldiglich hören und nach billigkeit güdlich Bescheid geben. Wo aber die gemeine solches nicht wolte gestettig sein, sollen sie an uns gelangen laszen, wollen wir zur billigkeit darin sehen, darmit widderwille und Vfrur vermitteln werde. Es soll auch kein Bürger den andern mit geistlichen oder andern frömbden gericht in weltlichen Sachen nicht vornehmen, sondern sich der gerichte vor den Raht, Richter und Schöppen gebrauchen, alles bey unfer ernsten straffe. Zum Sechften Das der Raht unfer stadt Treuenbrizen vf ihre Grentzen und Stadtgerechtigkeiten an Holzungen, Grafungen und andern ihren eigentum gut Vffehn haben, das Inen von den nachbarn daran kein Vorkürtzung noch abzug zugefügt werde und sonderlich Ihr Holzungen in guter Vorwahrung haben der Stadt und gemeinen nutz zum besten. Zum Siebenden das alle und jegliche einwoner unfer stadt Treuenbrizen sich alter gewöhnlicher löblicher ordnung und Aufsatzung der heiligen Christlichen Kirchen wie unfer aller vorfaren und Eltern gethan mit Vasten, beten, almofgeben und andren guten Wergken halten, die göttlichen Ambe zu jeglicher Zeit andechtiglich besuchen und sich als from glaubhaftig Christen erzeigen, Ihren Pfarrer und Priertertschaft eren und würdigen, kein gewalt noch überfarung thun noch thun lassen sondern schützen und handhaben, auch Ihnen ihren gewöhnlichen Zehenden Zinz und opfer unvorhindert geben und wo jemand da widder freventlich thett und sich anders hielte, den oder dieselbe soll der Rath Pfenden und in Straff nehmen, als wir uns ernstlich verlassen wollen. Zum achten das der Rath unfer Stadt Treuenbrizen nach ihrem besten Vorstand und ihrer gelegenheit gute Ordnung machen des feurs halber, das ein jeglicher Bürger sein Feuerstadt und Feuer in guter Vorwahrung und hute halte und nicht vorsäumlich darmit umgehe auch mit seinem Gesinde, also ernstlich bestellen, damit vns auch unfern Bürgern deshalb kein schade entstehe, und das ein ieglicher Bürger in seinem Hause eine Leiter, ein oder zweine leddern eimer hat, Item das der Rath Feur Hacken vf dem Rathhause bestelle, so feur in der stadt entflünde, das man das zu retten und zu leschen gefchiget sei. Item so bey jemande von Vorfeumlichkeit wegen oder sonst Feur ausquehme, das der von stunde an ein Gerücht mache, bei einer Peene, darmit man zeitlich zum leschen kommen kan. Zum Neunten das ein jeglicher seinen Harnisch und Wehr rüftig halte und alzeit zur wehr gefchiget sey, er sey Bürgermeister, Rathmann oder Bürger. Zum Zehnten, das der Rath vleissig und getreulich Vffsehen haben, das rechte Mass in der stadt mit Bier und Weinschengken, rechte Gewicht, scheffel und allen gehalten werden, dem gemeinen nutz zu gute, bei einer ziemlichen billigen straf, darmit den armen als den reichen vor sein Geld gleich geschehe. Zum Elften das der Rath getreulich und vleissig Vffehn haben und von vnfern wegen vorschaffen, das die Begker, Braur, Fleischer, Schuster, Schneider, gewandmacher, gewandschneider und andere Handwegker und Kaufmann das gemeine Volck mit ihrer wahr widder Billigkeit nicht beschweren, auch die Cramer, einwoner und frömbde, so in unfer stadt feile haben, gute untrafbare wahren führen und mit Betrieglichkeit nicht umbgehen bei Vorlust derselben wahren, noch das gemeine Volck darmit nicht vbersetzen. Wo jemand in denselben stücken allenthalben vor freuentlich und in Betrug befunden, dieselben nach billigkeit zu strafen. Zum zwölfften das es in der stadt mit kauffen und verkauffen an Korn, Fleisch, Vifchen und allen andern den armen als den reichen gehalten und jeglichen Bürger frei stehe vf dem Markt seine noturt zu kauffen. Zum dreyzehnden das der Rath bei ihren Bürgern und einwonern die Cöflichkeit

und Neuring der Kleidung auch den großen Uncosten an Kosten, Hochzeiten, Kindelbieren und anderen Gesellschaften, wo die bey Ihnen vorhanden waren, von vnsern wegen abschaffen und ziemliche und billige ordnung nach eines jeglichen stand und vermögen machen, den solch Praffen und schlemmen viele Verfeumlichkeit den Bürger an ihre Nahrung bringt und mehr zum Verderb den zum gedeien dienstlich ist. Zum vierzehnden das der Rath der stad mauern, graben, thürm, Wachheuern, Thorschlegeln, Brüggeln, Thammen, steinwegen und anderen gebeden aus und in der Stadt in wehr halten, die beuestigen, bauen und bessern und in keinen wege vorfallen laszen, angefehen, was uns und ihnen daran gelegen ist und wo der Rath nicht soviel an Vorrath und Barschaft hetten, Soll Werg und Gemeine vf ansuchen des Rathes ein ziemlich schoff geben, das arme und reiche ein ieglicher nach seinen Vermögen tragen soll, deszgleichen ihre Harnisch, Büchsen, Armboß, Schief und andere wehren rüstig halten und darmit in gereitschaft sitzen, wen es die notturft erfordert, das sie geschigt befunden werden. Zum fufzehnden, das die Kirchwäter alle Jahr ihrer Handlung einnehmens und ausgebens dem Rathe rechnung thun und den Kirchen zum besten treulich handeln, bauen und bessern, darmit Vordechtigkeit vorbleibe. Zum Sechzehnden das der Rath unfer stad Treuenbrizen nymand Freyhäuser noch wonung gestatt, gebe noch vorgönne, sie sein geistlich oder weltlich ohne wissen und willen Werg und gemeine. Zum Sibenzehenden soll der Rath unfer stad Treuenbrizen, keinen frömbden, der nicht im Bürgerrecht sitzet, schoff, wacht und ander Bürgerrecht thut, keine liegende Gründe an Eckern, Wifen, Holzungen, weinbergen noch anderm nicht gestatten, vergönnen noch nachgeben in keinen wege, Sondern die dergleichen Güter haben und gebrauchen wollen, sollen Bürger sein und Bürger recht pflegen, wie andere Bürger. Es soll auch keinen Bürger vorstattet noch vorgönnet worden vf sein Behauptung Zinf zu vorschreiben oder vorschreiben zu lassen, wo es aber darüber geschehe, soll kraftlos sein, Verwüstung der stad zuvor zu kommen. Auch alz Wergk und gemeine unfer stad Treuenbrizen etlich cleg articul vber den Rath vbergeben, rechenchaft, Fischereyen, Vorherung, Ziegelscheune und andere stüg belangende darauff der Rath gute unterricht und beständige antwort gegeben, Demnach wollen wir, das solcher Ihrthums hiermit soll vf gehoben sein und sollen Rath, Wergk und gemeine sich nun förder mehr dieser Ordnung ohne Weigerung Irrung und Behelf halten und vor allen Dingen wergk und gemeine dem Rath von vnsern wegen, wie ob stehet, gehorsam sein, desgleichen soll der Rath der Stadt und gemeine nutz nach ihren höchsten Vermögen wissen und befördern, gleich schutz halten und sie geduldiglich hören und guten billigen Bescheid geben. Wenn aber ein oder mehr Bürger sich muthwillig und ungehorsam gegen den Rath zeigen und sich zur billigkeit nicht weisen lassen wollten, den oder die ungehorsam Bürger sollen und mögen sie der Rath nach gelegenheit der Vbertretung in straf nehmen und gehorsam machen. Und wo deszhalben ein Vfrur entstünde vns oder vnsern Hauptmann von vnsern wegen vermelden, soll förder zur billigkeit darinne verschaffet werden. Vorlassen wir uns also ernstlich zu geschehen. So auch zwischen den gewergken oder der gemein oder zwischen sonderlichen Bürgern Irrung und Zwytracht entstünde soll der Rath von vnsern wegen den Parteyen friede bieten und sie solcher ihrer Gebrechen nach Notturft verhör und zur billigkeit nach ihrem besten yorstande entscheiden. Wo aber der Rath sie nicht entscheiden könnte, sollen sie dem Hauptmann oder vns alle Gelegenheit vermelden, wollen wir zur Billigkeit darinnen sehen lassen, damit sie vertragen und in Freide gesetzet werden. Diese oberberürte Articul sollen von Rath, Wergk und gemeine und allen einwohnern unfer stad Treuenbrizen, ohne alle weigerung, einrede und Behelf gehalten und alle Jahr in des Rathes Vorsetzung und Veränderung wergk und Gemein abgekündiget und gelesen werden. Wo aber jemand von Inen sich in dem ungehorsam erzeigen wird, den oder dieselben wollen wir in straff nehmen, das sich

iedermann nach dieser unfer ernstten erinnerung wisse zu richten. Datum mit vnsern Vfgedruckten Secret beigelte, Cölln an der Sprew, am Mittwoch in der heiligen Ostern, Anno etc. im fünf und zwanzigsten.

Thomas Krull, decanus et Secretarius.

CXXXII. Vertrag zwischen dem Domkapitel zu Tangermünde und den Dörfern Jeserigk und Werbig wegen einer der Pfarre zu Treuenbrietzen zu leistenden Getreideabgabe, vom 22. Mai 1527.

Nachdem sich ezliche Gebrechen zwischen dem würdigen Herrn Probst, Decant und andere des Capitels zu Tangermünde an einem und den beyden Dorffschaften Werbig und Jeserigk der siben Wispel Getreidigk, welcher die Thumbherren von Tangermünde vber menschen gedanken wolten zu Genutz und Besitz gewesen sein, zur Pfarre zur Brizen jerlichen von denselben beyden Dorffschaften einzunehmen, am andern Theile gehalten, als haben wir Friederich Brand von Lindow, Hauptmann zu Beltzigk vnd Benedictus Pauli Licentiate, dieser Sachen verordnete Commissarii, sie selbst zur gnüge gantzlich entschieden vnd vertragen. Nemlich also: Es sollen beyde Dorffschaften Jeserigk vnd Werbigk in gemein den Thumbherren zu Tangermünde oder dem Pfarrer zur Brizen von Irentwegen jerlich auf Martini vier Wispel getreidigt halb Korn vnd halb habern Belziger Maß volgen laszen vnd ihnen das bis in der Brizen führen mit dem Belziger Scheffel zu messen, deren sie begnüget sein wollen, die andre drei wispel haben sie obberürten beyden Dorffschaften nemlichen erlassen auf das sie dieselbigen ihren eignen Pfarrherrn zu Werbigk und Jeserigk zugeleget vnd zu desselben Unterhaltung gewand werden sollen. Darauf soll vnser gnedigster Herr der Churfürst zu Sachsen ihren eignen Pfarrern zu ordnen haben hiemit sollen und wollen sie alle ihre gebrechen, so sie mit den Thumbherrn zu Tangermünde oder dem pfarrern zu Brizen irrig gewesen, gantzlich entschieden sein und bleiben. Des zu Vhrkünd stetter vnd vester haltung willen haben wir obgenannten Commissarien unfer angeboren und gewönlich Pitschaft hierunter gedruget, am Mittwoch nach Cantate, Anno Domini M. D. X. X. VII.

CXXXIII. Bischof Matthias von Brandenburg genehmigt die Ausstattung der Stadtschreiberei in Treuenbrietzen mit einer reichern geistlichen Pfründe, am 26. April 1530.

Matthias, Dei et Apostolice sedis gratia confirmatus Episcopus Brandenburgensis —. Pro parte providorum singularium nostrorum Proconsulum et Consulium opidi fidelis Brizen nostre Dioecesis nobis expositum existit, quod licet bone memorie Predecessor noster Theodoricus Episcopus Brandenburgensis ad petitionem illorum quoddam beneficium Ecclesiasticum in honorem